

S2 Telegram aus dem AK Statut raus

Gremium: AK Für Inklusion & gegen Ableismus
Beschlussdatum: 20.03.2023
Tagesordnungspunkt: 5. Satzungsänderungen

Antragstext

§ 3 Arbeitskreistreffen

1. Zu regulären Arbeitskreistreffen soll mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Uhrzeit und des Ortes bzw. der Zugangsdaten bei telefonischen oder digitalen Arbeitskreistreffen über die Messenger-Gruppe (streichen: den Telegram-Channel) des jeweiligen Arbeitskreises eingeladen werden.

Zu Arbeitskreistreffen, auf denen Koordinierende gewählt werden, ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, der Uhrzeit und des Ortes bzw. der Zugangsdaten bei telefonischen oder digitalen Arbeitskreistreffen über die Messenger-Gruppe (streichen: den Telegram-Channel) des Arbeitskreises einzuladen.

Das Protokoll des Wahl-Treffens muss spätestens einen Monat danach ebenso über die jeweilige Messenger-Gruppe (streichen: den jeweiligen Telegram-Channel) verschickt werden.

2. Telefonische sowie digitale Arbeitskreistreffen sind ebenfalls möglich. Der Konferenzraum soll dabei vom Landesvorstand zur Verfügung gestellt werden.

3. Ein Arbeitskreistreffen ist beschlussfähig, wenn form und fristgerecht eingeladen wurde und mindestens 4 Mitglieder des Arbeitskreises anwesend sind. Bei Arbeitskreistreffen auf Landesmitgliederversammlungen gilt diese Mindestzahl nicht. Mitglieder bezeichnet hier Mitglieder der GRÜNEN JUGEND NRW, die Treffen des Arbeitskreises besuchen.

4. Absatz 1 gilt nicht bei Arbeitskreistreffen im Rahmen von Landesmitgliederversammlungen. Hier ist der Landesvorstand dennoch im Vorfeld darüber zu informieren, ob es ein Arbeitskreistreffen geben wird.

5. Im Vorfeld einer Landesmitgliederversammlung gilt nicht die in Absatz 1

genannte Frist, sondern eine Einladungsfrist von vier Tagen. Alle anderen in Absatz 1 genannten Punkte bleiben davon unberührt. Das Vorfeld einer Landesmitgliederversammlung bezeichnet den Zeitraum zwischen 14 Tagen vor einer Landesmitgliederversammlung und dem Beginn einer Landesmitgliederversammlung.

§ 4 Koordination

Die Arbeitskreiskoordination wird von einem beschlussfähigen Arbeitskreistreffen gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Bei der Wahl ist das Gleichberechtigungsstatut zu beachten. Es gilt die Wahlordnung mit Ausnahme von §2 Abs. 2 der Wahlordnung. Die Koordination besteht aus mindestens zwei Koordinierenden. Das Ergebnis der Wahl und die Emailadressen der Koordinierenden werden dem Landesvorstand mitgeteilt. Die Aufgabe der Koordination ist es, den Arbeitskreis gegenüber dem Landesvorstand zu vertreten, am Bildungsgremium teilzunehmen und die Arbeit des Arbeitskreises zu koordinieren. Dazu gehören insbesondere die Einladung zu Arbeitskreistreffen und die Bildungsarbeit.

(streichen: Die Arbeitskreiskoordinator*innen erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit Administrationsrechte für den Telegram-Channel ihres Arbeitskreises, der das offizielle Kommunikationsorgan desselben ist. Inhaber*in des Channels soll dabei eine Person aus dem jeweils aktuellen Landesvorstand bleiben.)
Die aktuellen Koordinierenden haben die Administrationsrechte für die jeweilige Messenger-Gruppe für die Dauer ihrer Amtszeit. Die Arbeitskreiskoordinator*innen stehen zusätzlich auf dem Arbeitskreiskoordinator*innenverteiler.

Begründung

Telegram ist insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen nicht barrierefrei.

Die Ansicht bzw. Nachrichten lassen sich nicht vergrößern. Die Nachrichten werden nicht oder mit erheblichen Problemen von Screenreadern vorgelesen...

Wir wollen unsere Verbandsarbeit mehr Menschen zugänglich machen. Und dabei müssen wir auch unsere Kommunikation auf Kanäle verlagern, die auch für meisten Menschen mit Behinderung nutzbar sind.

Was vielen zudem gar nicht so klar ist, sind anti-demokratische Tendenzen und die Intransparenz von Telegram. So wird gerade diese Plattform dafür genutzt, Fake News, Hass und Hetze zu verbreiten. Extremistische Gruppen verwenden Telegram, um Anhänger*innen zu sammeln.

Das Bundesjustizministerium hat von Telegram Bußgelder von über 5 Millionen Euro verlangt. Der Grund dafür: Telegram hält sich nicht an alle geltenden Gesetze in Deutschland, in diesem Fall an das Netzwerkdurchsetzungsgesetz.

Quellen

<https://www.tagesschau.de/inland/telegram-sperre-101.html>

<https://www.bundesjustizamt.de/DE/ServiceGSB/Presse/Pressemitteilungen/2022/20221017.html>

<https://www.hna.de/kassel/telegram-falschinformationen-messerngerdienst-demokratie-desinformation-hassbotschaften-91364746.html>

<https://www.swr.de/swr2/leben-und-gesellschaft/querdenker-auf-telegram-staatsfeindlichkeit-und-online-radikalisierung-100.html>